

Vertrauen und Verantwortung

Unser Kodex für die politische Arbeit im Rat der Landeshauptstadt Hannover

Präambel

5 Wir, die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Rat der Landeshauptstadt tragen auf kommunalpolitischer Ebene besondere Verantwortung. Wir tragen besondere Verantwortung nicht nur für die Zukunft unserer Stadt, sondern auch für das Funktionieren unserer Demokratie insgesamt. Dieser Verantwortung sind wir uns bewusst und unser Ziel ist es, ihr in unserem tagtäglichen Handeln immer
10 wieder gerecht zu werden. Wir sind angetreten, um das Leben der Menschen in unserer Stadt besser zu machen.

Wir sind uns ebenso bewusst, dass wir mit unserem Handeln zudem auch das Bild von Politikerinnen und Politikern in der Öffentlichkeit prägen. Dies wird umso wichtiger, da die kommunale Ebene der Ort ist, an dem die Auswirkungen politischer Entscheidungen für die Menschen am unmittelbarsten erfahrbar sind.
15

Jedes schuldhafte Fehlverhalten einer Einzelnen oder eines Einzelnen führt schnell zur pauschalen Diskreditierung aller und schädigt das Ansehen nicht nur der SPD. Erschüttert wird
20 auch das Vertrauen in die Politik und damit in unsere Demokratie als Ganzes.

Wir wollen das Vertrauen in die Demokratie und ihre Institutionen stärken und uns vergewärtigen, dass wir Vorbild sind.

25 Deswegen legen wir strenge Maßstäbe an uns an, wenn es um das Verhältnis von politischer Verantwortung und geschäftlichen Interessen jedweder Art geht.

Persönliche Bereicherung oder gar kriminelles Handeln, insbesondere auch jede Form sexueller Belästigung und (digitaler) sexualisierter Gewalt verurteilen wir aus tiefster Überzeugung und werden solches Verhalten in unseren Reihen nicht dulden, nach Kenntnis sofort entgegenwirken und mit aller Kraft bekämpfen.
30

Daher bekennen wir uns ausdrücklich zu den „Verhaltensregeln für die Wahrnehmung von Ämtern, Funktionen und Mandaten“, die der Parteivorstand der SPD für alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gültig beschlossen hat und zu den in diesem Kodex festgelegten Verhaltens- und Verfahrensweisen.
35

I. Grundsätzliches

Wer politische Verantwortung übernimmt, muss sich an höhere Maßstäbe halten als Bürger*innen ohne Mandat – das ist keine Zumutung, sondern eine Selbstverständlichkeit, der
40

wir uns als SPD Hannover ausdrücklich stellen. Wir haben erkannt, dass gesetzliche Mindestanforderungen allein nicht ausreichen, um das Vertrauen der Menschen in unsere Arbeit zu rechtfertigen, und erlegen uns deshalb freiwillig strengere Transparenzpflichten auf, die über das gesetzliche Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG deutlich hinausgehen. Diese Pflichten fassen wir in einer verbindlichen Handreichung zusammen, auf die sich alle Mandatsträger*innen ab der Ratsebene persönlich verpflichten. Den Mitgliedern der Stadtbezirksräte machen wir diese Handreichung als Sensibilisierungsleitfaden zugänglich, weil wir wollen, dass das Bewusstsein für Interessenkonflikte auf jeder Ebene unserer kommunalpolitischen Arbeit präsent ist. Wir tun das, weil zu unserem elementaren Verständnis von sozialdemokratischer Politik gehört: Wer das Gemeinwohl vertreten will, darf seine Entscheidungen nicht von persönlichen Vorteilen oder privaten Interessen leiten lassen.

II. Transparenz nach Innen und Außen

A. Parteiinternes Mitwirkungsverbot – Empfehlungen für die Fraktionsarbeit für die Ratsebene

Demokratische Politik lebt davon, dass Entscheidungen transparent, gemeinwohlorientiert und frei von unzulässigen Interessenkonflikten getroffen werden. Das ist die Funktionsbedingung repräsentativer Demokratie. Das Mandat ist geliehen – von den Menschen dieser Stadt. Interessenkonflikte – wie sie durch das gesetzliche Mitwirkungsverbot nach §41 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes geregelt sind - untergraben dieses Verhältnis, weil sie aus einem öffentlichen Amt möglicherweise ein privates Interesse machen – auch dort, wo es niemand bemerkt und niemand es so gewollt hat. Wir treten für alle Menschen dieser Stadt ein, nicht für uns selbst. Deshalb legen wir uns strengere Regeln auf als das Gesetz verlangt.

1. Wer im Rat ausgeschlossen wäre, ist es auch vorher

Wer im Rat oder in einem Ausschuss wegen eines solchen Interessenkonflikts nicht mitwirken dürfte, nimmt auch an der Vorbereitung dieser Entscheidung in der Fraktion nicht inhaltlich teil. Das gilt für die Beratung dieses Punkts in Arbeitsgruppen, vorbereitende Abstimmungsrunden und die Fraktionssitzung. Die eigentliche Entscheidung fällt oft schon in der Arbeitsgruppe. Wer dort die Richtung vorgibt und später nur noch formell den Raum verlässt, hat zwar das Gesetz eingehalten, seinen Sinn aber verfehlt. Diese Regeln schließen diese Lücke – verbindlich und nachprüfbar.

2. Stimmberechtigte Fraktionsmitglieder in Arbeitsgruppen

Betroffene Mitglieder nehmen bei dem Beratungsgegenstand, der ihre Befangenheit nach §41 NKomVG begründet, in zwei klar getrennten Phasen teil. In der Sachverhaltsphase zu diesem Punkt erläutert das Mitglied den Sachverhalt, beantwortet Fragen und legt Unterlagen vor. Es wertet nicht und empfiehlt nicht. In der Beratungsphase verlässt es den Raum. Es nimmt an Diskussion, Abwägung und Meinungsbildung nicht teil und wird auch nicht nach

seiner Präferenz gefragt. Die Sitzungsleitung setzt den Trennpunkt aktiv und protokolliert ihn. Das Protokoll ist innerhalb der Fraktion einsehbar.

3. Beratende externe Mitglieder ohne Stimmrecht in Arbeitsgruppen

85 Externe Fachleute unterliegen nicht dem gesetzlichen Mitwirkungsverbot. Das entbindet sie nicht von der Pflicht zur Offenlegung eigener Interessen. Wer ein eigenes wirtschaftliches oder persönliches Interesse im Sinne eines unmittelbaren Vorteils an der Entscheidung hat, legt das vor der ersten Sitzung schriftlich gegenüber der Fraktionsführung offen. Die Fraktion entscheidet dann über den Umfang der Beteiligung. Wer ein Interesse hat, das die Entschei-

90 dung unmittelbar berührt, prägt nicht die Richtung der Arbeitsgruppe. Fachwissen kann schriftlich eingebracht werden. Eine externe Person, die mit eigenem Interesse die Entscheidung der Fraktion steuert, ist keine Sachverständige, sondern handelt im Eigeninteresse.

4. Beratung und Abstimmung in der Fraktionssitzung

95 Es gelten dieselben Grundsätze wie in der Arbeitsgruppe. Vom Interessenkonflikt betroffene Mitglieder erläutern auf Nachfrage den Sachverhalt, verlassen aber zu diesem Beratungspunkt den Raum, wenn die Fraktion ihr Abstimmungsverhalten berät und beschließt. Das Abstimmungsverhalten im Rat darf nicht von jemandem geprägt worden sein, der dort selbst nicht mitstimmen darf. Die Sitzungsleitung protokolliert die Trennung. Auch das ist innerhalb

100 der Fraktion nachvollziehbar.

5. Expert*innenwissen bleibt nutzbar

Der Ausschluss aus der inhaltlichen Beratung bedeutet nicht, dass das Wissen des betroffenen Mitglieds verloren geht. Das betroffene Mitglied reicht vor der Beratung des Punkts, der den Interessenkonflikt auslöst, eine schriftliche Stellungnahme ein. Es steht für Rückfragen

105 zur Verfügung. Es kann geeignete externe Sachverständige benennen und den Beratungsauftrag vorbereiten. Die Entscheidung darüber, was aus dem Wissen folgt, liegt bei denen, die keinen Interessenkonflikt haben. Wissen ist kein Argument dafür, Interessenkonflikte in Kauf zu nehmen.

110

6. Besetzung von Ausschüssen

Wer in einen Fachausschuss entsendet wird, darf dort von keinem grundlegenden Interessenskonflikt betroffen sein. Eine Prüfung darüber findet vor jeder Besetzungsentscheidung statt.

115

7. Entsendung in Aufsichtsräte und sonstige Gremien

Wer in den Aufsichtsrat einer städtischen GmbH oder ein anderes externes Gremium entsandt wird, vertritt die Stadt – nicht eigene Interessen. Vor jeder Entsendung prüft die Fraktion, ob das Mitglied diese Trennung dauerhaft einhalten kann. Das Ergebnis dieser Prüfung

120 wird dokumentiert. Wer nachträglich in einen grundlegenden Interessenkonflikt gerät, zeigt

das unverzüglich an. Die Fraktion entscheidet dann über eine Neubesetzung. Wer das unterlässt, handelt gegen das Vertrauen, das die Fraktion und die Stadtgesellschaft in ihn oder sie gesetzt haben.

125 8. Sprecher*innenfunktion

Wer eine Sprecher*innenfunktion übernimmt, spricht öffentlich für die Fraktion. Das setzt voraus, dass man das gesamte Themenfeld ohne persönliches Interesse vertreten kann. Wer in einem Themenfeld strukturell von einem unmittelbaren Interessenkonflikt betroffen ist, übernimmt dort keine Sprecher*innenfunktion. Diese Funktion ist ein Versprechen an die
130 Öffentlichkeit, für Positionen ohne persönlichen Vorteil einzustehen.

9. Offenlegungspflicht und Register

Alle Fraktionsmitglieder legen zu Beginn der Wahlperiode und bei jeder wesentlichen Veränderung folgendes offen: bezahlte Beschäftigungsverhältnisse (auch Nebenbeschäftigungen)
135 oder freiberufliche Tätigkeit, Organfunktionen in Vereinen, sonstigen Organisationen und Unternehmen, wirtschaftliche Beteiligungen, sowie relevante Funktionen nahestehender Personen. Das Register ist Grundlage für alle Entscheidungen über Ausschussbesetzungen, Entsendungen und Sprecher*innenfunktionen, um bei politischen Entscheidungen jeglichen Interessenkonflikt zu vermeiden. Das Register wird zu Beginn jeder Wahlperiode erstellt und
140 jährlich aktualisiert. Es wird von den Vorsitzenden der Ratsfraktion verwaltet und geführt. Im Falle eines einzelnen Vorsitzes von dem oder der Vorsitzenden und einem seiner/ihrer Stellvertreter*innen, die durch die Ratsfraktion gewählt wird. Darüber hinaus hat neben diesen Personen nur eine Person aus dem Stadtverbandsvorstand Einblick in dieses Register. Sie wird vom Stadtverbandsvorstand gewählt und darf der Ratsfraktion nicht stimmberechtigt
145 angehören. Diese drei Personen bestätigen der Fraktionsführung gegenüber die Vollständigkeit schriftlich und werden verpflichtet, über die Inhalte der Erklärungen im Übrigen Still-schweigen zu bewahren. Bei Entscheidungen der Fraktion über zu vergebende Funktionen und die Entsendung in Gremien werden diese Personen zum Zweck der Sicherstellung der Transparenzrichtlinien angehört. Die Liste wird nur für den genannten Zweck verwendet, da-
150 tenschutzkonform verwahrt und im erforderlichen Umfang und nur bei Zweifelsfällen der Fraktionsführung und im Konfliktfall auch dem Vorsitz des Stadtverbandes offengelegt. Wer Angaben zurückhält, die zu einem Interessenkonflikt führen, kann von seinen Funktionen und Rollen in der Fraktion entbunden werden.

155 10. Im Zweifel: Der bloße Anschein ist zu vermeiden

Wer unsicher ist, ob ein Interessenkonflikt vorliegt, sollte sich so verhalten, als sei dies der Fall. Auch der reine Eindruck eines Interessenkonfliktes darf im Sinne der politischen Glaubwürdigkeit nicht entstehen.

160

11. Transparenz für Bürgerinnen und Bürger

Wir wollen nicht nur Transparenz nach innen, sondern auch nach außen schaffen. Um dies zu erreichen, werden wir zukünftig folgende Informationen unserer Ratsmitglieder öffentlich zugänglich machen: Bezahlte Beschäftigungsverhältnisse (auch Nebenbeschäftigungen) oder freiberufliche Tätigkeit, Organfunktionen in Vereinen, sonstigen Organisationen und Unternehmen und Mitgliedschaften in Aufsichtsräten. Dabei muss selbstverständlich sichergestellt werden, dass kein Ratsmitglied durch die Veröffentlichungen einen beruflichen oder privaten Nachteil erfahren darf.

III. **Ombudsstelle**

Es wird eine Ombudsstelle eingerichtet und damit ein „Hinweisgeber-System“ etabliert, um mögliche Verfehlungen oder Auffälligkeiten im Sinne dieses Kodex niedrigschwellig zur Kenntnis bringen zu können. Als Ombudsleute werden zwei Personen benannt, die aufgrund ihrer Biographie über ein außerordentlich hohes Maß an Integrität und Glaubwürdigkeit verfügen und dadurch großes Vertrauen genießen.

Die Ombudsleute dürfen keine Parteiämter oder politische Mandate ausüben. Sie sollen Ansprechpartner*innen für sämtliche Personen inner- und außerhalb der Partei sein, denen ein Fehlverhalten im Sinne dieses Kodex aufgefallen ist oder sich unsicher sind, ob dies der Fall ist. Die Ombudsleute entscheiden, auf welche Weise sie die zuständigen Personen in Stadtverbandsvorstand und Ratsfraktion informieren.